

# **Statuten des Vereins „Zentrum für Visuelles Recht, Rechtspsychologie und Rechtskommunikation“**

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen «Zentrum für Visuelles Recht, Rechtspsychologie und Rechtskommunikation» («ZVR») besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB ff. mit Sitz in Zürich.

## **II. Zweck**

### **Art. 2**

Zweck des ZVR ist, die visuelle Darstellung von Recht bzw. von Rechtsnormen zu erforschen, und deren Anwendung in Theorie und zum Nutzen in der Praxis zu fördern. Insbesondere soll die Rechtsvisualisierung als akademisches Fachgebiet weiterentwickelt und bekannt gemacht werden.

Weiter soll die Beziehung zwischen Recht und Psychologie erforscht und deren praktische Nutzenanwendung gefördert werden. Insbesondere soll die Rechtspsychologie als akademisches Fachgebiet weiterentwickelt werden.

Es sollen neben der Theorie der Rechtsvisualisierung und der Rechtspsychologie, deren Darstellung und Praxis in der Rechtssetzung und Rechtsanwendung, sowie die sozialen, psychologischen, politischen und künstlerischen Aspekte der Rechtsvisualisierung und Rechtspsychologie aufgearbeitet und dargestellt werden. Dabei wird die Wirkung des Rechts durch geeignete Kommunikationsmethoden und –mittel erforscht.

Das ZVR setzt sich zum Ziel, auf internationaler Ebene in der Akademie und Praxis den Informationsaustausch über die Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtsvisualisierung, der Rechtspsychologie und Rechtskommunikation zu fördern. Zu diesem Zwecke betreibt das ZVR eine eigene Webseite und ist mit anderen Webseiten in diesen Fachgebieten verlinkt. Es kann auch im Rahmen des zu verfolgenden Zweckes mit anderen Vereinigungen und insbesondere universitären Einrichtungen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

Das Tätigkeitsgebiet des ZVR kann auf die audiovisuelle Darstellung von Recht ausgeweitet werden.

### **Art. 3**

Der Zweck wird erfüllt durch die Durchführung von Projekten, die Veröffentlichung visualisierter Darstellungen einzelner Rechtsgebiete und wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema Rechtsvisualisierung und Rechtspsychologie sowie durch die Veranstaltung von oder Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Seminaren im In- und Ausland.

### III. Mittel

#### Art. 4

##### Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder von CHF 100.00;
- Beiträgen von Gönnern und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Erträgen aus Sammlungen;
- Reinerträgen aus Publikationen und Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- Vermächtnissen und Schenkungen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder über ihre Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

### IV. Mitglieder<sup>1</sup>

#### Art. 5

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit Interesse auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, Rechtsvisualisierung, Psychologie und Kunst, vorzugsweise auf mehreren Gebieten, sowie Förderer aufgenommen werden.

#### Art. 6

Die Aufnahme in den Verein ZVR erfolgt durch den Vorstand. Dieser führt ein Mitgliederverzeichnis, welches im Interesse des Vereins veröffentlicht werden kann. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

#### Art. 7

Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, wobei der Jahresbeitrag des angebrochenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) voll zu bezahlen ist.

#### Art. 8

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

### V. Organisation

#### Art. 9

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber werden die für sämtliche Personen die männlichen oder neutralen Bezeichnungen gewählt. Die weibliche Form ist selbstverständlich stets mitumfasst.

Leistungen einzelner Organe kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **1. Vereinsversammlung**

### **Art. 10**

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung, per Telefax oder per E-Mail an die Mitglieder einberufen. Ordentlicherweise wird die Vereinsversammlung einmal jährlich, i.d.R. im ersten Halbjahr, stattfinden.

Die Vereinsversammlung kann durch Vorstandsbeschluss auch auf audiovisuelle Weise durchgeführt werden bzw. es können einzelne Mitglieder auf Wunsch audiovisuell zugeschaltet werden.

### **Art. 11**

Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

### **Art. 12**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des ZVR. Das Protokoll wird vom Aktuar des Vorstandes geführt und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet. In offener Abstimmung werden jeweils zwei (2) Stimmzähler gewählt.

### **Art. 13**

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung mitgewirkt haben, kein Stimmrecht.

### **Art. 14**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle;
- Décharge des Vorstandes für die Geschäftsführung; Genehmigung des Budgets und des Arbeitsprogramms für das folgende Jahr;
- Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Änderung und Ergänzung der Statuten;
- Auflösung des Vereins oder Fusion;
- Beschlussfassung über all andern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesene Gegenstände.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, unterzeichnet wird.

## **2. Vorstand**

### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sieben Mitgliedern, darunter einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Seine Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

### **Art. 16**

Der Vorstand wird unter Angabe der Traktanden mindestens eine (1) Woche vor der Vorstandssitzung durch den Präsidenten schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch durch Zirkular, per Telefon oder auf audiovisuellem Weg mit Mehrheitsbeschluss gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied des Vorstands die Behandlung des Geschäfts in einer Vorstandssitzung verlangt.

### **Art. 17**

Über die Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

### **Art. 18**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind;
- Geschäftsführung und allgemeine Wahrung der Vereinsinteressen;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen.

## **3. Kontrollstelle**

### **Art. 19**

Die Vereinsversammlung kann auf die Dauer von 2 Jahren (von einer Vereinsversammlung bis zur übernächsten) eine Kontrollstelle wählen, die aus einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten, insbesondere auch einer Treuhandgesellschaft bestehen kann.

## **VI. Jahresrechnung**

**Art. 20**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden jeweils per 31. Dezember 21 erstellt.

**VII. Auflösung****Art. 21**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfüllt sein muss.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Chronologie der Statuten:**

Gründungsdatum des Vereins Zentrum für Visuelles Recht: 1. Oktober 2012

Statutenänderung vom 11. April 2017: Art. 4 (Erhöhung des Mitgliederbeitrags von CHF 50.00 auf CHF 100.00.

Statutenänderung vom 24. Juni 2020: Art. 1, 2, 19, 20, 21

Statutenänderung durch Zirkulationsbeschluss vom 30. Juli 2020: Art. 10 Abs.2, 16  
Zürich / Bern, den 24. Juni 2020

Für den Vorstand:

\_\_\_\_\_  
Dr. Caroline Walser Kessel

\_\_\_\_\_  
lic. iur. Sarah Montani

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Sabine Kilgus